

1. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 29.10.2024

Aufgrund der §§ 8, 9 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S.834) i.V.m. der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 29.10.2024, hat der Verbandsgemeinderat der **Verbandsgemeinde Flechtingen** in seiner Sitzung am **22.09.2026** folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen wird wie folgt geändert:

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ende der Probezeit) der Beamten ab der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beschäftigten der Kernverwaltung (gehobener Dienst) ab Entgeltgruppe 9b TVöD und höher sowie Beschäftigte der nachgeordneten Einrichtungen ab der Entgeltgruppe S 11 TVöD und höher, jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister,

Absatz 5 erhält folgende Fassung

5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs. (1) Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,

Absatz 9 erhält folgende Fassung:

9. die Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (UVGo), der Vergabeordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und der Honorarordnung für Architekten (HOAI), wenn die Wertgrenze 200.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 handelt.

§ 9 **Verbandsgemeindebürgermeister**

Absatz (1a) erhält folgende Fassung:

- (1a) ¹Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff 1 bis 9 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden. ²Er informiert den Verbandsgemeinderat mindestens einmal im Quartal über alle Vergaben, die gemäß § 9 Abs. (1a) vergeben wurden.

Absatz (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Darüber hinaus werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,

Nr. 2. bis 4. entfällt

Nr. 5 wird neu Nr. 2

2. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Verbandsgemeindewappens durch Dritte.

III. ABSCHNITT **UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

§ 11 **Einwohnerversammlung**

Absatz 1 erhält folgende Fassung

- (1) ¹Über allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. ²Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. ³Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltungen fest. ⁴Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 6 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. ⁵Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

Internetbekanntmachung

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.vg-flechtingen.de/Rathaus/Bekanntmachungen und der Angabe des Bereitstellungstages. ²Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. ³Auf die erfolgte Bekanntmachung wird unverzüglich nachrichtlich, unter Angabe der Internetadresse, hingewiesen (Hinweisbekanntmachung).
⁴Diese Hinweisbekanntmachung erscheint im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Flechtingen. ⁵Das Amtsblatt wird am Samstag in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit den Ausgaben „Haldensleben/Wolmirstedt“ und „Oschersleben/Wanzleben“ bekanntgemacht.
⁶Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Flechtingen den bekanntzumachenden Text enthält.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) ¹Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt gemäß Abs.1 Satz 5. ²Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt die Hinweisbekanntmachungstext enthält. ³Der Inhalt der Bekanntmachung wird unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) ¹Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen werden im Internet unter Angabe der Internetadresse nach Absatz (1) Satz 1, zugänglich gemacht. ²Die Satzungen und Verordnungen können in der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15, in 39345 Flechtingen während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

Absatz 5 erhält folgende Fassung

- (5) ¹Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und

Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt unter der Internetadresse nach Abs. (1) Satz 1. ²Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt. ³Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird nachrichtlich als Hinweisbekanntmachung gemäß Abs. (1) Satz 5 hingewiesen. ⁴Die Bekanntmachung erfolgt spätestens am dritten Tag vor der Sitzung.

VI. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 14 Absatz 1 der Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung ab 01.01.2027 in Kraft.

Flechtingen, den 22.09.2026


T. Krümmeling
Verbandsgemeindebürgermeister

